Schweizerische Fachstelle für behindertengerechtes Bauen

Centre suisse pour la construction adaptée aux handicapés

Centro svizzero per la costruzione adatta agli handicappati

Informationsbulletin

Nr. 6/86 März 1986

Inhalt Seite

Vorwort

Regionale Beratungsstellen 1

- Tätigkeitsbericht 1985 1
- Tagungen der regionalen Bauberater 1986 1
- Adressvermittlung von Bauausschreibungen 2

Koordination 5

- Aktennotiz eines Gesprächs zwischen Vertretern des SIV und der Schweiz. Fachstelle betreffend Aufbau und Koordination von regionalen Beratungsstellen für behindertengerechtes Bauen 5

Grundlagen 7

- Merkblatt und Beratungsstelle für Höranlagen 8
- Revision SN 521 500: Revisionskommission 9
- Platzbedarf vor Türen 10

Technische und andere Hinweise 15

- Behindertengerechte Aufzugsanlagen 16
- Balkonschwellen-Details 17

Neue Literatur 23

- Behinderten-Barrieren 23

Zentralstrasse 153 CH-8003 Zürich Telefon 01/242 55 57 Postcheckkonto 80-4616
Ab 1. Mai 1986: Neugasse 136 CH-8005 Zürich Telefon 01-44 54 44

Vorwort:

Liebe Bauberater und Bauberaterinnen
Liebe Leser und Leserinnen

In diesem Jahr wird eine Fachkommission den Entwurf der neuen Norm SN 521 500 des CRB überarbeiten und die definitive Fassung der zukünftigen Norm festlegen. Damit werden für die Zukunft des behindertengerechten Bauens in der Schweiz, zumindestens was die Minimalanforderungen anbetrifft, wichtige Weichen gestellt. Dazu finden Sie in diesem Bulletin eine Aufstellung der personellen Zusammensetzung dieser Kommission, in der die Schweiz. Fachstelle durch Herrn Joe Manser vertreten sein wird.

Auf diesem Hintergrund ist es sicher kein Zufall, dass in diesem Bulletin die baulichen und technischen Aspekte einen breiten Raum einnehmen. Damit sollen mit dieser Publikation den interessierten Baufachleuten neue Erkenntnisse, aber auch wichtige Fragestellungen weitergegeben werden. Wir freuen uns auch über den Erfahrungsaustausch, den wir damit fortführen und verstärken können.

Neben den selbst erarbeiteten Grundlagen bemühen wir uns laufend auch andere wertvolle Informationen ausfindig zu machen und zu verbreiten. Dazu gehören die zwei beiliegenden Broschüren des Bundes Schweizerischer Schwerhörigen-Vereine (BSSV), in welchen für den Baufachmann wichtige Angaben und Erklärungen über die Berücksichtigung dieser Behindertengruppe beim Bauen enthalten sind. Wir danken dem BSSV für die Möglichkeit, diese Broschüren unserem Bulletin beilegen zu können.

Das Jahr 1986 bringt der Schweizerischen Fachstelle selbst eine einschneidende Veränderung: Den Umzug in unsere neuen Büroräume. Wir schätzen uns sehr glücklich, dass wir nach dem guten Start in Nachbarschaft des CRB nun wiederum sehr schöne und erst noch etwas grössere Räume im Stadtkreis 5 gefunden haben.

Die Adresse ab 1. Mai 1986 lautet:

Schweizerische Fachstelle für
behindertengerechtes Bauen
Neugasse 136
8005 Zürich
Telefon: 01 / 44 54 44

Wir werden unseren Bürobetrieb, mit Ausnahme des eigentlichen Zügeltages, ohne Unterbruch weiterführen. Wenn es in einzelnen Fällen trotzdem zu Verzögerungen oder Unterbrechungen kommen sollte, dann hoffen wir auf Ihr Verständnis. Am neuen Ort werden wir Sie mit gleicher Qualität und verbesserten Leistungen weiterbedienen. Es würde uns auch freuen gelegentlich interessierte Besucher persönlich empfangen zu dürfen.

Matthias Hürlimann
Dipl.Architekt ETH
Fachstellenleiter

Regionale Beratungsstellen

Tätigkeitsbericht 1985

Das nächste Informations-Bulletin steht wiederum den regionalen Beratungsstellen zur Publikation ihrer Tätigkeitsberichte zur Verfügung. Diese gegenseitige Information stösst auf grosses Interesse und die Fachstelle freut sich über diesen vielfältigen Erfahrungsaustausch. Wir möchten alle Beratungsstellen auffordern, aus ihrer Tätigkeit kurze Berichte, allenfalls mit zahlenmässigen Angaben, zusammenzustellen und uns bis am Freitag, 16. Mai zukommen zu lassen.

Tagungen der regionalen Bauberater 1986

Wie in den vergangenen Jahren wird die Schweizerische Fachstelle auch 1986 je eine Tagung der Bauberater für die deutsche Schweiz mit dem Tessin und für die französische Schweiz durchführen. Im letzten Jahr hat es sich sehr bewährt, diese Tagungen in einer bestimmten Region mit der dortigen regionalen Beratungsstelle gemeinsam zu organisieren (Luzern und Neuchâtel). Der Zeitraum zwischen den Sommer- und Herbstferien hat sich als geeignet erwiesen.

Wir möchten die verschiedenen Bauberater auffordern, uns Hinweise zu geben, ob in ihrem Kanton eine der Tagungen auf Interesse stossen würde und auch ein rollstuhlgängiger Tagungsort zur Verfügung stehen würde. Bisher wurde meist ein thematischer Schwerpunkt ausgewählt und es wäre auch abwechslungsreich, wenn gleichzeitig ein beispielhaftes Gebäude in der Nähe besichtigt werden könnte. Da die Vorbereitung erfahrungsgemäss genügend Zeit erfordert, bitten wir Sie, uns Ihre Ideen bis Ende April mitzuteilen.

Adressvermittlung von Bauausschreibungen - eine neue Dienstleistung der Schweizerischen Fachstelle

Trotz den verschiedenen Anstrengungen in den letzten Jahren, gehört behindertengerechtes Bauen immer noch nicht zur Selbstverständlichkeit. Einige regionale Beratungsstellen und Kommissionen für behindertengerechtes Bauen haben deshalb mit einer systematischen Informationstätigkeit bei Bauherren und Architekten begonnen. Es ist naheliegend, vorallem bei neuen Bauvorhaben zu intervenieren. Mit einer neuen Dienstleistung kann die Schweizerische Fachstelle die Aktivitäten der regionalen Stellen wirkungsvoll unterstützen und erleichtern. Wöchentlich können wir die Angaben aller Bauausschreibungen bestimmter Gebäudekategorien pro Kanton vermitteln. Dank einer entgegenkommenden Vereinbarung mit der Firma MVS ist diese Dienstleistung sehr kostengünstig.

Adressenvermittlung von Bauausschreibungen

Wieviel wird in der Schweiz gebaut?

In der Schweiz werden jährlich 25'000 - 30'000 Baugesuche für Um- und Neubauten im Hochbaubereich eingereicht. Zwei Drittel davon sind Bauten die keinen Publikumszugang aufweisen, wie z.B. Einfamilienhäuser, Ferienhäuser oder Privatschwimmbäder.

Welche Bauten müssen behindertengerecht sein?

Um die Integration Behinderter zu gewährleisten, muss bei allen Bauten mit Publikumszugang auf Barrieren verzichtet werden. Neben Bauten wie Restaurants, Kinos, Schwimmanlagen oder Schulhäusern gilt dies z.B. auch bei Mehrfamilienhäusern (Wohnungswahl), Gewerbe- und Geschäftshäusern (Arbeitsplätze) oder bei Zivilschutzanlagen (Behindertensportanlässe), siehe Kategorien in der nachstehenden Tabelle. 1985 sind für all diese Gebäudekategorien rund 9'000 Baugesuche registriert worden. Ca. 40% davon waren Umbauten, bei denen wahrscheinlich in 2/3 der Fälle zusätzliche Massnahmen für Behinderte nicht verhältnismässig gewesen wären. Vorsichtig geschätzt, hätte es 1985 bei ca. 5'000 - 7'000 neuen Bauvorhaben sinnvoll sein können, auf die Behindertengerechtigkeit zu achten!

Wieviele Bauten wurden tatsächlich behindertengerecht geplant?

Die Schweizerische Fachstelle schätzt, dass nur bei 500 - 1'000 Bauvorhaben in der ganzen Schweiz die Behindertengerechtigkeit überhaupt eine Rolle gespielt hat, d.h. bei höchstens 1/5 vom gewünschten Volumen! Wenn behindertengerechtes Bauen nur in 10 - 20 % aller möglichen Fälle selbstverständlich ist, bedeutet dies, dass es noch nicht zu den Regeln der Baukunst gezählt wird. Es wird offensichtlich vom Architekten nicht verlangt und der Architekt muss nicht um sein Ansehen bangen, wenn er es nicht befolgt.

Systematisches Lobbieren ist notwendig!

Um bei einem Ziel-Volumen von 5'000 - 7'000 jährlichen Bauvorhaben eine Berücksichtigung zu erreichen, ist eine Strategie und eine systematische Interessenvertretung nötig. Ein Vorgehen bildet das Erfassen und Reagieren auf die ca. 7'000 jährlichen neuen Bauvorhaben, wo die Behindertengerechtigkeit notwendig oder wünschenswert wäre.

Reagieren auf neue Bauvorhaben

Erst in wenigen Kantonen wird systematisch auf neue Bauvorhaben reagiert. Z.B.: In Zürich macht die kant. Beratungsstelle die Bauherren mit einem Schreiben auf das Baugesetz aufmerksam, wenn das Objekt vom Gesetz betroffen ist (ca. 150 pro Jahr). In Bern kontrollieren die 4 regionalen Bauberater stichprobemässig die gesetzlich verlangte Behindertengerechtigkeit, als einziger Kanton besteht hier eine Einsprachelegitimation. In den Kanton Tessin und Luzern werden alle Bauherren oder Architekten von Bauvorhaben der erwähnten Kategorien angeschrieben und die Adresse der regionalen Beratungsstelle bekannt gemacht, dies mit Hilfe einer neuen Dienstleistung der Schweizerischen Fachstelle.

./.

Wöchentlich die Adressen von neuen Baugesuchen

Auf Anregung von den regionalen "pressure-groups", hat die Schweizerische Fachstelle nach Möglichkeiten gesucht, die Adressen gesamtschweizerisch einkaufen zu können, sodass für die einzelnen regionalen Stellen die Kosten reduziert werden können. Am deutschsprachigen Bauberater-Treffen 1985 wurde darüber diskutiert und auf Anfang 1986 konnte eine Lösung gefunden werden. Dank einem grosszügigen Entgegenkommen der Firma "Marketing + Verkaufs-Service, MVS" können die Adressen vom Bauvorhaben, von Architekt und Bauherr günstig über die Schweizerische Fachstelle bezogen werden. Die Firma MVS ist in dieser Tätigkeit führend und ihr Entgegenkommen bildet einen tatkräftigen Beitrag zur Förderung des behindertengerechten Bauens in der Schweiz. Die Adressen sind auf Etiketten erhältlich, zur Illustration nachstehend eine verkleinerte Kopie:

MUSTER

VERTRETERGEBIET: 3 Adresse: Architekt	Baugesuche 47/85 Objektbeschreibung	VERTRETERGEBIET: 3 Adresse: Bauherr
Architekturbüro Hans Meyer Limmatstrasse 107 8005 Zürich	ZH 8005 Zürich Limmatstrasse 107-111 47/85 Umbau Geschäftshäuser A.01/42 99 42 B.01/363 48 80	Merkur Immobilien AG Stampfenbachstrasse 52 8006 Zürich
Architekturbüro Meier & Steinauer Clausiusstrasse 41 8006 Zürich	ZH 8032 Zürich Asylst./Klosbachstrasse 47/85 Umbau Wohn-/Geschäftshaus & Erweiterung Laden A.01/252 81 00 B.01/275 44 11	Coop Zürich LVZ Turbinenstrasse 30 8005 Zürich
Architekturbüro Farner & Winzer Utoquai 29 8008 Zürich	ZH 8152 Glattbrugg Sägereistrasse 29 47/85 Bürosaufstockung A.01/252 77 44 B.01/829 11 11	A. Messerli AG Sägereistrasse 29 8152 Glattbrugg
Architekturbüro	ZH 8051 Zürich	Herrn

Ziele und Gründe für die regionale Interessenvertretung

Aktionen bei neuen Bauvorhaben sind nicht die einzigen Möglichkeiten behindertengerechtes Bauen zu propagieren aber es ergeben sich verschiedene sinnvolle Ansatzpunkte:

- Unser Anliegen muss Architekten und Bauherren immer wieder in Erinnerung gerufen werden.
- Die Erfahrung zeigt, dass in vielen Kantonen, gesetzliche Vorschriften nicht genügen, da sie einfach nicht beachtet werden (warum ist das überhaupt möglich?).
- Auch wenn ein ausgeschriebenes Projekt nicht behindertengerecht gestaltet werden kann, ist eine Agitation nicht vergebens, denn vielleicht hat derselbe Architekt noch andere Projekte in Bearbeitung.
- Dem Architekten muss in seiner Region eine Beratungsmöglichkeit angeboten werden können.

Wird in Ihrem Kanton schon genügend gemacht?

Wenn Sie in Ihrem Kanton neue Aktionen zur Durchsetzung des behindertengerechten Bauens planen, ist die Schweizerische Fachstelle gerne bereit Sie dabei zu beraten. Besonders freuen würde es uns, wenn Ihnen dabei unsere neue Dienstleistung der Adressenvermittlung nützlich sein kann.

./.

Statistik der Baugesuche 1985

Gebäudekategorien bei welchen eine behindertengerechte Gestaltung wünschenswert gewesen wäre.	Neubauten	Schweiz	Deutsche Schweiz	Suisse romande	Svizzera italiana	Aargau	Appenzell AI+AR	Bern	Basel BL+BS	Freiburg	Glarus	Graubünden	Luzern	Nidwalden/Obwalden	St. Gallen	Schaffhausen	Solothurn	Schwyz	Thurgau	Uri	Wallis	Zug	Zürich	Berne	Fribourg	Genève	Jura	Neuchâtel	Vaud	Valais
Neu- und Umbauten		9011	6543	1983	385	748	110	1208	429	73	90	289	484	76	614	118	264	152	246	33	145	134	1330	56	222	334	63	133	909	266
D Mehrfamilienhäuser	1706	2618	1894	597	127	181	22	358	133	17	22	95	132	27	168	32	72	36	57	12	44	32	454	12	57	71	9	41	301	101
E Wohn- und Geschäftshäuser kombiniert	603	933	716	182	35	67	16	118	40	5	10	30	69	7	67	19	32	30	30	3	8	21	144	5	12	42	8	8	83	21
F Büro- und Verwaltungsbauten	431	890	632	223	35	74	7	107	54	9	1	15	45	8	66	7	28	10	26	1	7	13	154	5	32	56	5	11	88	21
G Gewerbe- und Industriebauten	1562	2407	1809	383	115	255	27	343	93	28	28	59	142	14	172	40	78	47	79	8	25	39	332	14	62	55	22	39	172	19
H Hotels, Restaurants, Bars, Cafés, Kantinen	165	713	530	150	33	51	14	103	23	5	13	45	38	7	47	4	22	12	18	5	38	11	74	7	11	28	3	6	59	31
I Läden, Einkaufszentren, Supermärkte	209	479	293	162	24	36	8	54	32	1	3	11	5	1	47	6	10	5	12	1	4	6	51	2	15	36	5	7	83	11
K Schwimmbecken, Hallenbäder	10	17	11	6	0	0	0	3	1	0	0	0	0	0	0	0	2	1	0	0	1	1	2	0	0	2	0	0	3	1
L Sportplätze	65	81	37	40	4	6	0	8	4	0	0	4	3	0	3	1	2	2	0	0	0	0	4	2	5	6	3	2	12	10
M Schulhäuser	76	187	143	42	2	21	4	22	11	0	5	7	9	2	10	0	2	2	4	1	7	6	30	1	5	7	0	2	20	7
N Turnhallen, Mehrzweckhallen	86	136	88	45	3	11	1	13	7	3	5	4	11	1	4	3	2	2	3	1	4	1	12	2	4	8	3	4	17	7
O Gemeinde-, Kirchenzentren	55	156	100	54	2	14	1	12	7	1	0	4	10	3	10	0	4	1	3	0	1	3	26	3	4	8	2	3	30	4
P Spitäler, Kliniken, Altersheime	71	168	123	42	3	14	5	26	6	0	0	9	13	0	8	3	5	2	4	0	3	0	25	2	7	5	2	9	13	1
Q Zivilschutz-, Sanitäts-, Feuerwehrräume	199	226	167	57	2	18	5	41	18	4	3	6	7	6	12	3	5	2	10	1	3	1	22	1	8	10	1	1	28	8

Statistische Angaben: MVS Schlieren
Zusammenstellung: Schweiz. Fachstelle

Deutsche Schweiz **Suisse romande**

A K T E N - N O T I Z

der Besprechung vom 21. Januar 1986 in Zürich mit Herrn B. Bachmann, Leiter der Beratungsstelle für behindertengerechtes Bauen des Schweizerischen Invalidenverbandes, SIV, über den Ausbau des Netzes von regionalen Bauberatungsstellen in der Schweiz

Anwesend:

Schweizerischer Invalidenverband:	- Bruno Bachmann
Schweizerische Fachstelle:	- Matthias Hürlimann
	- Susanne Kreis
	- Joe Manser

M. Hürlimann erläutert eingehend das Konzept mit den vier Instrumenten, welche für die Verwirklichung des behindertengerechten Bauens notwendig sind. Neben einer spezialisierten Fachstelle mit gesamtschweizerischen Aufgaben (Dokumentation + Information, Grundlagenbearbeitung, Koordination) und den Grundlagen (Baugesetze, Normen, Richtlinien), sind insbesondere die folgenden 2 Instrumente wichtig und Gegenstand dieser Besprechung:

- Regionale Bauberatungsstellen, welche eine fachkundige Information und Beratung anbieten.
- Lobby-Gruppen, welche von Betroffenen und ihren Organisationen getragen werden und das Bewusstsein fördern und die verschiedenen Massnahmen kontrollieren und Lücken aufdecken sollen.

Regionale Bauberatungsstellen und Lobby-Gruppen können nur funktionieren, wenn sie kantonal oder regional organisiert sind. Die Schweiz. Fachstelle und die Beratungsstelle des SIV fördern diese Aufgabenteilung und unterstützen den Aufbau und die Arbeit dieser Stellen und Gruppen mit ihren Dienstleistungen. Die Schweiz. Fachstelle ist dabei besonders um die Koordination mit den lokalen und regionalen Stellen bemüht. Ziel ist ein vollständiges Netz über die Schweiz.

B. Bachmann stimmt dieser Zielsetzung zu. Die Beratungsstelle für behindertengerechtes Bauen des SIV beabsichtigt, die Arbeit der Sektionen im Bereich des behindertengerechten Bauens zu verstärken. Als vorbildlich gilt die Arbeit von Peter Haaf in der Sektion St. Galler Oberland. Schwerpunkte sollen in diejenigen Regionen gelegt werden, in denen heute Lücken bestehen.

M. Hürlimann sichert dem SIV die volle Unterstützung der Schweiz. Fachstelle bei dieser Tätigkeit zu. Die verschiedenen Dienstleistungen können von den Arbeitsgruppen des SIV benützt werden. Um ihre Koordinationsaufgabe erfüllen zu können, ist die Schweiz. Fachstelle auf Informationen über die Aktivitäten und Fortschritte der jeweiligen Arbeitsgruppen angewiesen.

B. Bachmann erläutert die Aufgaben der dezentralen SIV-Stellen. Neben dem Sammeln von Angaben über bestehende architektonische Barrieren und der Information und Beratung von Architekten,

./.

sollen die Verantwortlichen von Neubauprojekten angeschrieben, über die Anforderungen Behinderter informiert und bei der entsprechenden Ausgestaltung ihrer Objekte unterstützt werden.

J. Manser macht dazu auf eine neue Dienstleistung der Schweiz. Fachstelle aufmerksam: Dank einer Vereinbarung mit der Firma MVS vermittelt die Schweiz. Fachstelle wöchentlich die Adressen von Bauherren und Architekten aller neu ausgeschriebenen Bauobjekte, nach Kantonen geordnet. Da die Abonnementsgebühr erlassen wird, kann dadurch mit bescheidenen Kosten die Arbeit der Beratungsstelle entlastst werden.

Die Fachstellen-Mitarbeiter(in) informieren B. Bachmann eingehend über die aktuelle Situation bezüglich Beratung und Lobby in den Kantonen. Neben Regionen ohne irgendwelche Aktivitäten fehlen in mehreren Kantonen entweder eine professionelle Bauberatungsstelle oder eine aktive Lobby-Gruppe. Wichtig ist im diesem Fall also die ergänzende Aufbauarbeit.

M. Hürlimann unterstreicht die Wichtigkeit der regionalen Koordination. Dort wo Aktivitäten bestehen, sollte der Kontakt mit diesen Stellen und Gruppen frühzeitig geschaffen werden.

M. Hürlimann orientiert über das Dienstleistungsangebot der Schweiz. Fachstelle:

Information:	- Informationsbulletin
	- Ausstellung, Videofilm
Grundlagen:	- Merkblätter, Checklisten
	- Auszüge aus der Dokumentation
Koordiantion:	- Jahrestagungen der region. Beratungsstellen
	- Adressvermittlung der region. Beratungsstellen
	- Vermittlung der neu ausgeschriebenen Bauobjekte
Ausbildung:	- Mitwirkung bei der Ausbildung von Bauberatern

B. Bachmann berichtet über die Dienstleistungen der Beratungsstelle für behindertengerechtes Bauen des SIV:

Information:	- Tonbildschau (deutsch und französisch)
Grundlagen:	- Leitfaden zur Vermeidung der architektonischen Barrieren und Hindernisse
	- Auszüge aus der Dokumentation
Koordination:	- Adressvermittlung der region. Beratungsstellen
Ausbildung:	- Verbandsintere Kurse

Die Beratungsstelle für behindertengerechtes Bauen des SIV und die Schweiz. Fachstelle sind beide an einem möglichst vollständigen Netz von regionalen Bauberatungsstellen und Lobby-Gruppen interessiert. Die Schweiz. Fachstelle fördert dieses Ziel wie bisher im Rahmen ihrer Koordinationsaufgabe. Der SIV wird den Ausbau dieses Netzes direkt über seine Sektionen vorantreiben. Die gegenseitige Information und Zusammenarbeit ist von beiden Seiten erwünscht.

Zürich, den 24. 1. 1986 / Hü

Grundlagen

Merkblatt und Beratungsstelle für Höranlagen — Seite 8

Wie bereits im letzten Informationsbulletin angekündigt, finden Sie nun in der Beilage weitere Informationen für Hörbehinderte. Das vom Bund Schweizerischer Schwerhörigen-Vereine (BSSV) erarbeitete 'Merkblatt für Höranlagen' ist in drei Teile gegliedert:

- für Benützer
- für Architekten, Bauherren, Elektroplaner
- für die Bedienung, Wartung und Kontrolle

Ausserdem finden Sie beiliegend die Broschüre 'Hilfsmittel für Hörbehinderte', eine Zusammenstellung von optischen und akustischen Hilfsmitteln für Gehörlose und Schwerhörige.

Weitere Exemplare dieser beiden Dokumente können beim BSSV Postfach 129, 8032 Zürich bezogen werden.

Im Versand an die Pro Infirmis-Beratungsstellen liegen diese Dokumente nicht bei, da sie diese Unterlagen direkt vom BSSV erhalten haben.

Auf der folgenden Seite finden Sie eine Information über die seit dem 1. Februar 1986 bestehende Beratungsstelle für Höranlagen. Zudem ist das internationale Signet zur Kennzeichnung des Vorhandenseins von Höranlagen abgebildet.

Revision SN 521 500: Revisionskommission — Seite 9

Nach dem Abschluss der Vernehmlassung im letzen Herbst hat die Schweizerische Zentralstelle für Baurationalisierung CRB eine Revisionskommission einberufen. Die Zusammensetzung der Teilnehmer finden Sie im folgenden. Bemerkenswert ist, dass immerhin ein Drittel der Kommissionsmitglieder selbst behindert ist. Die erste Sitzung wird am 24. April stattfinden und es ist zu erwarten, dass die Arbeit bis Ende 1986 abgeschlossen sein wird.

Platzbedarf vor Türen — Seite 10

Die Vernehmlassung der Norm SN 521'500 des CRB hat der Schweiz. Fachstelle Anlass gegeben, die Ziffer "214 Schwenkbereich vor Türen" (Norm von 1974, Ziffer 212 + Fig. 6) zu überprüfen. Beim Vergleich mit der internationalen Literatur waren erhebliche Differenzen festzustellen. Insbesondere auch zum blauen SIV-Leitfaden. Aus den unterschiedlichen Angaben muss geschlossen werden, dass die effektiv notwendigen Minimalanforderungen noch nicht gesichert sind. Die Fachstelle hat deshalb die Problematik grundsätzlich studiert. Ein Teil der Ergebnisse sind im folgenden dargestellt. Gerne würden wir dazu Ihre Meinungen und Erfahrungen hören, damit dann die neue Norm eine gesicherte Grundlage bildet.

BSSV Bund Schweizerischer Schwerhörigen-Vereine

8032 Zürich
Postfach 129
Telefon 01 / 251 05 31

Beratungsstelle für Höranlagen

Der Einbau von Höranlagen und deren gutes Funktionieren sind grosse Anliegen der Schwerhörigen. Dank Höranlagen können sie viel besser und mehr verstehen und haben auch wieder Freude, Anlässe und Veranstaltungen zu besuchen.

So wünschten die Betroffenen selber eine zuverlässige und neutrale Stelle für die Beratung von Höranlagen. Nun ist es so weit: Der BSSV - Bund Schweizerischer Schwerhörigen-Vereine - hat in Werner Haerri die geeignete Person für diese Tätigkeit gefunden. Als neutraler Fachmann ohne geschäftliche Interessen steht er für die Beratung bei der Planung und beim Einbau sowie bei der Kontrolle von bestehenden Anlagen zur Verfügung. Oertliche Installationsfirmen können von seiner reichen Erfahrung ohne Konkurrenzangst profitieren. Die Beratung beinhaltet die Wahl des Systems, des Verstärkers und der Mikrophone, das Auslegen der Ringleitung und akustische Probleme.

Auskunft und Vermittlung:
Zentralsekretariat BSSV
Postfach 129
8032 Zürich
Tel. 01 / 251 05 31

7.3.1986/W.Bütikofer

Höranlage

Herausgeber:
IFHOH - International Federation of the Hard of Hearing
BSSV - Bund Schweizerischer Schwerhörigen-Vereine

Revision Norm SN 521 500 "Bauliche Massnahmen für Gehbehinderte"

MITGLIEDER DER REVISIONSKOMMISSION
(Auszug aus den Unterlagen des CRB)

Bachmann Bruno, Olten Leiter Beratungsstelle SIV	Schweiz. Invalidenverband
Baur Heinrich, Basel Architekt BSA/SIA	Bund Schweizer Architekten
Cometta Renato, Bellinzona Caposezione	Kanton Tessin Sezione degli stabili erariali
Dal Bosco Peter, Kilchberg Architekt HTL/STV	Schweizerischer Technischer Verband
Fatzer Vrene, Basel Ergotherapeutin	Schweiz. Paraplegikerzentrum
Joss Heinz, Zürich Leiter CRB	Schweiz. Zentralstelle für Baurationalisierung, CRB
Kälin Roman, Luzern Verein für Hörbehinderte	Bund Schweizerische Schwerhörigen-Vereine
Kaspar Sandro, Bern Adjunkt AFB	Amt für Bundesbauten
Leemann Peter, Zürich Prof., Architekt BSA/SIA	Schweiz. Ingenieur- und Architekten-Verein
Manser Joe, Zürich Sachbearbeiter Fachstelle	Schweiz. Fachstelle für behindertengerechtes Bauen
Meier Hansruedi, Zürich Architekt, Sachbearbeiter Norm	Schweiz. Zentralstelle für Baurationalisierung, CRB
von Moos Pio, Luzern lic. jur., Rechtsanwalt	Schweiz. Arbeitsgemeinschaft zur Eingliederung Behinderter
Munter Martin, Bern Architekt SIA	Bundesamt für Wohnungswesen
Nüscheler Fritz, Zürich Dr. jur.	ad personam
Rossier Alain, Genève Prof. Dr. med.	Pro Infirmis
Rutschmann Hans, Rafz Architekt FSAI/SIA	Verband freierwerbender Schweizer Architekten
Sägesser Rolf, Zürich Ingenieur SIA/ASIC	Schweiz. Vereinigung beratender Ingenieure
Ziegler Peter, St. Gallen Mitarbeiter SZB	Schweiz. Blinden- und Sehbehinderten-Verband / Schweiz. Zentralverein für das Blindenwesen

Platzbedarf vor Türen

Die in diversen Normen enthaltenen Forderungen nach minimalen Manövrierflächen vor Türen werden aus den Anforderungen für Rollstuhlbenützer abgeleitet. Dabei sind verschiedenste Aspekte zu berücksichtigen die meist zu wenig differenziert oder sogar missachtet werden. Von den vielfältigen Aspekten rund um die "Türproblematik", sind im folgenden nur die Ueberlegungen zum Aspekt: Bedienungsmöglichkeit und Manövrierflächenbedarf beim Türöffnen dargelegt.
Die masslichen Anforderungen ergeben sich aus der Reihenfolge folgender Aspekte:

- Die behinderungsbedingten Möglichkeiten
- ergeben einen bestimmten Ablauf
- aus welchem der Platzbedarf resultiert.

Da die Möglichkeiten von Rollstuhlbenützern sehr unterschiedlich sein können, muss klargestellt werden für welche Zielgruppe Minimalanforderungen festzulegen sind. Auf Grund unserer Erfahrungen ist es sinnvoll, für bauliche Normen folgende 2 Zielgruppen zu unterscheiden:

- Schwache Rollstuhlbenützer
  Behinderte, die noch selbständig einen Hand- oder Elektrorollstuhl fortbewegen können, aber auch in den oberen Extremitäten durch wenig Kraft, schlechte Greiffähigkeit oder beschränkten Greifradius stark eingeschränkt sind. (z.B. durch Tetraplegie, Muskeldystrophie, Multiple Sklerose, cerebrale Lähmung)
- Starke Rollstuhlbenützer
  Behinderte für die nur die Grenzen des Rollstuhls massgebend sind und die Dank einem leistungsfähigen Oberkörper auch selbständig zu schwierigen Manövern, z.B. durch Armausstrecken, Vorneigen des Oberkörpers, etc, fähig sind.

Anforderungen für schwache Rollstuhlbenützer

- Behinderungsbedingte Möglichkeiten:

  Kann der Türdrücker nicht durch Armausstrecken oder durch Vorneigen des Oberkörpers erreicht werden, muss seitlich an den Türdrücker gefahren werden können.
  Massgebend sollen die Abläufe sein, bei denen das Türöffnen noch mit geringster Bewegungsmöglichkeit eines Rollstuhlbenützers möglich ist.

Rückseite

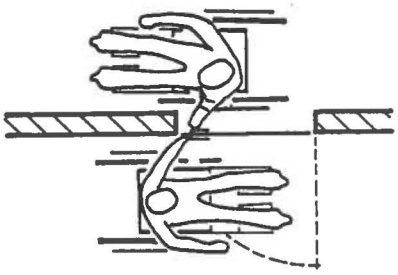

Öffnungsseite

./.

- Ablauf auf Rückseite:

1. Seitlich anfahren und Türdrücker betätigen.

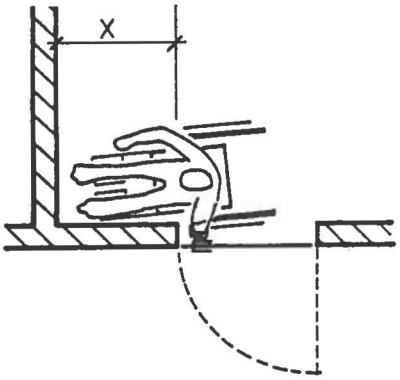

2. Rollstuhl drehen und Türe aufstossen.

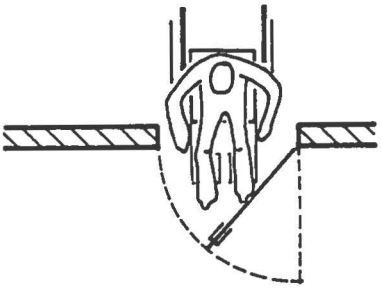

- Platzbedarf auf Rückseite:

Um die seitliche Anfahrt zu gewährleisten muss X = mind. 70 cm betragen.

- Ablauf auf Oeffnungsseite:

Auf der Oeffnungsseite des Türflügels ist zusätzlich zum Platz für die Anfahrt zum Türdrücker, für schwache Rollstuhlfahrer eine Manövrierfläche notwendig, die ein Oeffnen auch mit geringen Funktionen der oberen Extremitäten ermöglicht.

1. Seitlich an den Türdrücker fahren und diesen betätigen. Die Türe ca. 5 - 10 cm öffnen bis sie am Rollstuhl ansteht.

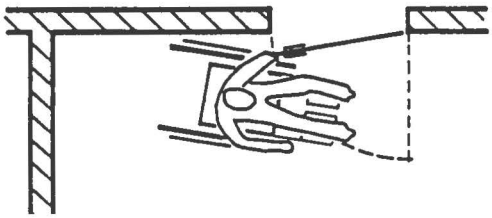

2. Retour fahren und mit dem Rollstuhl das Türblatt im geöffneten Spalt anstossen.

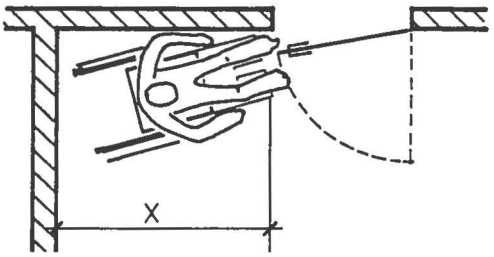

3. Den Rollstuhl drehen und Türe aufstossen.

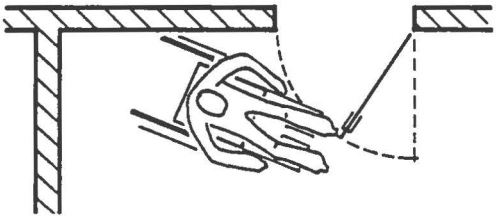

- Platzbedarf auf Oeffnungsseite:

Diese Ablauf-Variante ist die Variante, aus der die grösste Dimension für X resultiert. X sollte min. 120 cm betragen.

./.

- Angaben in Literatur:

In der internationalen Literatur sind für den Ablauf mit seitlicher Anfahrt folgende Massanforderungen zu finden.

	X	Y
Frankreich	130	120
Schweden	130	100
Holland	120	110
England	120	120

Anforderungen für starke Rollstuhlbenützer

Die meisten Angaben in der Literatur beziehen sich offensichtlich vorwiegend auf die Anforderungen für starke Rollstuhlbenützer.

- Behinderungsbedingte Möglichkeiten:

  Bei intakten oberen Extremitäten ist die Reichweite aus dem Rollstuhl und der Platzbedarf des Rollstuhles massgebend.
  Der Rollstuhlbenützer muss den Arm ausstrecken oder auch den Oberkörper vorneigen können, sodass der Türdrücker auch bei frontaler Türanfahrt ergriffen werden kann (schwierigste Variante)! Dabei können natürlich auch unterschiedliche Möglichkeiten wie z.B. Links- oder Rechtshändigkeit eine Rolle spielen. Solche Aspekte können aber für normierte Anforderungen keine Massgabe sein.

Rückseite

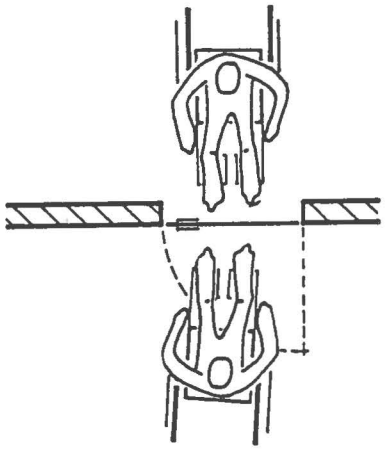

Öffnungsseite

- Ablauf auf Rückseite:

1. Frontale Anfahrt zur Tür. Arm ausstreken und Türdrücker betätigen.

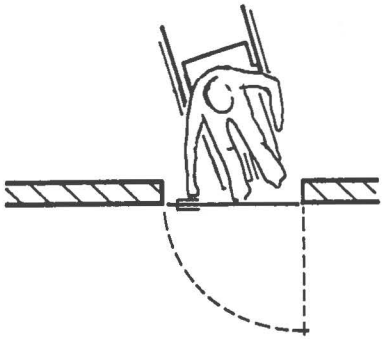

2. Mit dem Rollstuhl Türe aufstossen.

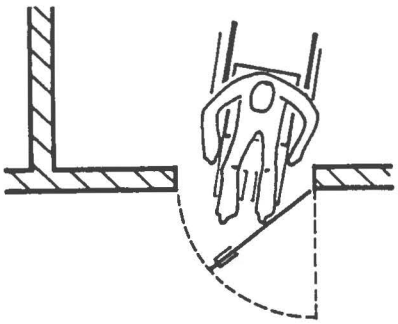

./.

- Platzbedarf auf Rückseite:

X kann in dieser Oeffnungsrichtung 0 cm betragen. Je grösser X allerdings ist, desto eher kann eine individuelle, d.h. komfortablere Zufahrt gewählt werden, z.B. Wahlmöglichkeit für Rechts- oder Linkshänder.

- Ablauf auf Oeffnungsseite:

Wie bei den schwachen Rollstuhlbenützern ist auf dieser Seite eine zusätzliche Manövrierfläche notwendig. In Folge der grösseren Beweglichkeit kann diese aber variabel angeordnet werden. Für den Platzbedarf neben dem Türflügel-Schwenkbereich sind zwei Extremwerte festzustellen, ein Optimal- und ein Schlechtest-Wert, dazwischen sind lineare Zwischenwerte möglich.

1. Optimal-Wert: X = min. 60 cm

   Beträgt X min. 60 cm, kann die Türe ohne manövrieren aufgeschwenkt werden.
   Je kleiner X ist, desto mehr muss beim Aufschwenken der Türe manövriert werden.

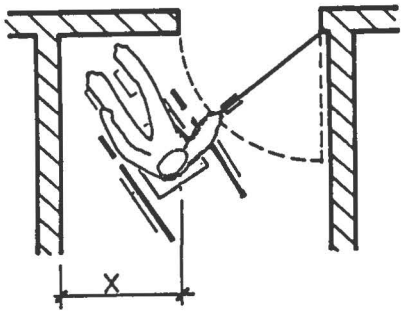

2. Schlechtest-Wert: X = 0 cm

   Beträgt X 0 cm muss mit dem Rollstuhl am meisten manövriert, d.h. um die ganze Länge des Türflügels retourgefahren und dieser zugleich mitgezogen werden.
   Daraus ergibt sich auch der Minimal-Wert für Y wenn X 0 cm ist: Y = Türflügellänge plus Rollstuhllänge.

   Je grösser X ist, umso weniger muss retour gefahren werden, d.h. um so kleiner darf Y sein.

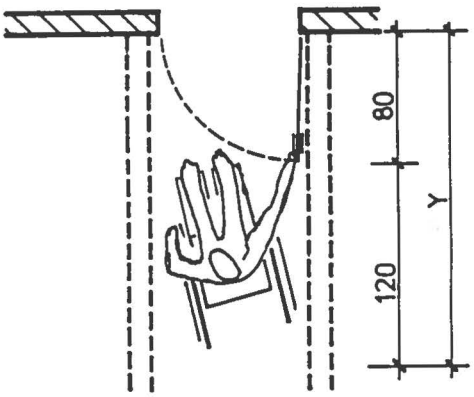

X = 0

- Platzbedarf auf Oeffnungsseite:

Die Werte von Punkt 1. und 2. können als Eckwerte betrachtet werden. Bei den linear dazwischen liegenden Werten (Minimalwerte-Linie) ist das Türöffnen ebenfalls möglich. (Bei grösseren Türflügeln, muss Y entsprechend vergrössert werden.)

	X	Y
Optimal-Wert	60	140
	50	150
	40	160
	30	170
	20	180
	10	190
Schlechtest-Wert	0	200

Auf der folgenden Seite sind die Angaben zu diesem Platzbedarf, wie sie in der internationalen Literatur zu finden sind, verglichen.

./.

Literatur-Vergleich:

- CRB-Norm + holländische Angaben liegen unter der Minimalwerte-Linie
- SIV-Leitfaden + USA-Norm (ANSI) liegen über der Minimalwerte-Linie
- Schwedische, englische und französische Angaben liegen deutlich über der Minimalwerte-Linie

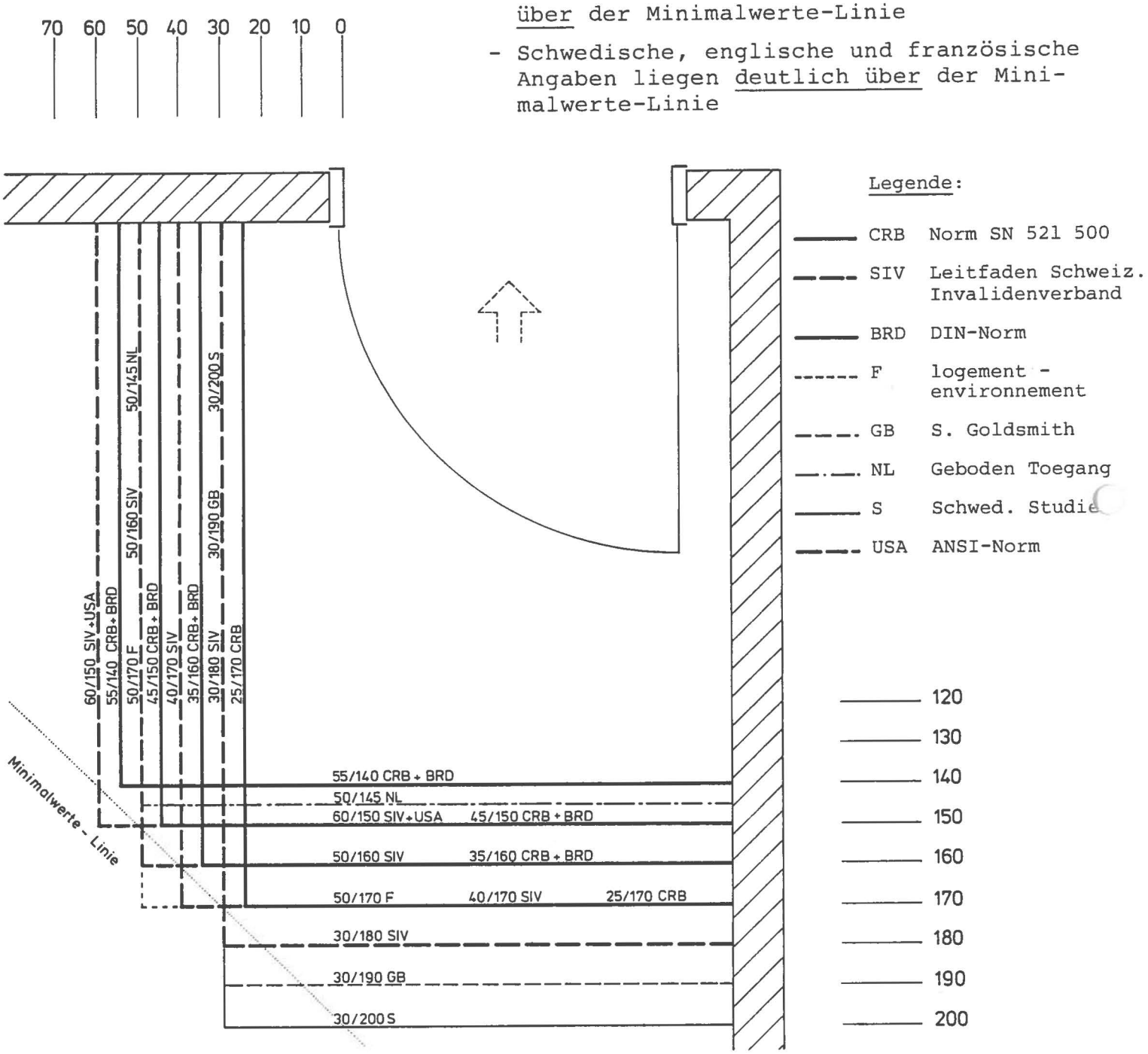

Angaben für neue Norm SN 521'500

Die SN/CRB-Norm soll Minimalanforderungen für Publikumsbauten und für den allgemeinen Wohnungsbau enthalten. Die Schweizerische Fachstelle erachtet es deshalb als nicht sinnvoll, die weitgehenden Anforderungen für schwache Rollstuhlbenützer in die CRB-Norm aufzunehmen, da eine generelle Umsetzung in der Praxis nicht realistisch ist.
Diese sind hingegen, bei Bauten mit erhöhten Anforderungen an die Behindertengerechtigkeit zu berücksichtigen. (z.B. Behinderteninstitutionen, Heime, Spitäler, etc.)
Als Minimalanforderung für den Platzbedarf vor Türen ist der Platzbedarf auf der Türöffnungsseite für starke Rollstuhlbenützer zu betrachten. Wird dieser nämlich nicht eingehalten, ist es unmöglich den Türflügel am Rollstuhl vorbei aufzuschwenken. Dabei gilt, dass Lösungen um so besser sind je grösser X ist und dass dabei die Mindestgrösse von 60 cm optimal ist.

Behindertengerechte Aufzugsanlagen

Seite 16

Auf der folgenden Seite finden Sie eine Zusammenstellung von Standard-Aufzügen der wichtigsten Schweizer Aufzugsfirmen.
Von der Tatsache ausgehend, dass auf dem Schweizer Markt verschiedene Aufzugsgrössen als behindertengerecht angeboten werden, hat die Schweiz. Fachstelle diese Zusammenstellung erarbeitet.
Für öffentlich zugängliche Gebäude, Sonderbauten (Heime) und für Anlagen, die an die Vorschriften der Norm SN 521 500 gebunden sind, gelten nach wie vor Kabinengrössen von 110cm Breite und 140cm Tiefe.
Bei Bauten und Anlagen, welche keiner Norm unterstellt sind, insbesondere Wohnbauten, sollte die Benützbarkeit von Aufzügen durch Rollstuhlfahrer auch gewährleistet sein. Hierbei ist vor allem auf die Kabinentiefe zu achten. Aufzüge mit einem Kabinenmass von 90cm Breite x 125cm Tiefe können durch selbständige Rollstuhlfahrer ohne Begleitperson, solche von 110cm Breite x 125cm Tiefe von Rollstuhlfahrern mit Begleitperson benützt werden. Die Aufzüge sind mit Teleskoptüren von 80cm i.L. zu versehen und die Oberkante von Bedienungselementen darf auf max. 140cm liegen.
Da heute Schachtdimensionen auf ein Minimum reduziert werden, kann der vermehrte Platzbedarf für rollstuhlgerechte Aufzugsanlagen kein Argument für den Entscheid zu einem kleineren Aufzug mehr sein. Zudem werden diese beiden Aufzüge zum gleichen Preis wie 4-Personen-Aufzüge angeboten.

Balkonschwellen-Details

Seite 17

Die meist hohen Schwellen von Balkontüren sind ein typisches Beispiel dafür, wie mit einer fachkundigen Projektierung ohne Mehrkosten ein sehr entscheidendes Hindernis vermieden werden kann.
Die Fachstelle veröffentlicht in diesem Bulletin aus ihrer Detail-Dokumentation eine Reihe von empfehlenswerten Beispielen aus der Praxis. Damit verbinden wir die Anregung, uns weitere gute Details als Ergänzung unserer Dokumentation weiterzugeben.

S t a n d a r d - A u f z ü g e

Tragkraft	Kabine	Tür	Schachtinnenmass	Hersteller	Typenbezeichnung gemäss Hersteller
	Breite x Tiefe		Breite x Tiefe		
400 kg / 5 Personen	90 x 125	80	155 x 155*	Aufzüge AG, Schaffhausen	'Genf'
			155 x 150*[1] 140 x 160*[2]	Emch AG, Bern	
			160 x 170	Gebauer AG, Affoltern	'Genf'
			160 x 160	Lift AG, Regensdorf	'Genf'
	93 x 125	80	150 x 160*	Menétrey SA, Romont	'Rollstuhllift'
	90 x 124	80	150 x 160	Neuwerth + Cie., Ardon	
	90 x 125	80	155 x 165	Schindler AG, Ebikon	'Genf'
			155 x 180	Schweizer, Wolfertswil	'rollstuhlgängig'
500 kg / 6 Personen	110 x 125	80	160 x 155*	Aufzüge AG, Schaffhausen	
			160 x 150*	Emch AG, Bern	
			160 x 170	Gebauer AG, Affoltern	
			160 x 160	Gendre Otis AG, Fribourg	
			160 x 160	Lift AG, Regensdorf	
			160 x 160	Neuwerth + Cie., Ardon	
			160 x 160	Schindler AG, Ebikon	'GS 500'
			160 x 160	Schweizer, Wolfertswil	'rollstuhlgängig'
630 kg / 8 Personen	Aufzug nach Norm SN 521 500:				
	110 x 140	80	160 x 170*	Aufzüge AG, Schaffhausen	'ISO-Norm'
			160 x 165*	Emch AG, Bern	
			160 x 210	Gebauer AG, Affoltern	
			160 x 165*	Gendre Otis, Fribourg	'Invalift'
			160 x 210	Lift AG, Regensdorf	
			160 x 175*	Menétrey SA, Romont	'Rollstuhllift'
			160 x 180 160 x 165*	Neuwerth SA, Ardon	
			160 x 210	Schindler AG, Ebikon	'AP 630 INV'.

* = Türfrontkonstruktion in Stahlblech statt Mauerwerk
1 = Maschinenraum unten
2 = Maschinenraum oben

Stand: Februar 1986

Mustersammlung von Balkonschwellen-Details

Die heute gängigen Balkon- oder Terrassentürschwellen sind meist ein unüberwindbares Hindernis für Rollstuhlbenützer. Auch wenn die Balkonbenützung nicht zu den entscheidenden Problemen gehören, stellt es doch eine wichtige Lebensqualität dar, sind doch gerade viele Behinderte in vermehrten Masse an die Wohnung gebunden.

Das Haupthindernis bildet die Höhenüberwindung, welche für eine selbständige Ueberquerung im Rollstuhl in der Regel unmöglich ist und welche zudem für Gehbehinderte (ja sogar für Nichtbehinderte) zur Unfallursache werden kann.

Bei Eingangstüren wird heute weitgehend auf Höhenunterschiede verzichtet. Balkontüren gehören jedoch in den Bereich der Fensterprofile, also Normprofilen, welche im allgemeinen weitaus härteren äusseren Bedingungen genügen müssen. Infolge der Normierung werden diese Profile aber kaum mehr differenziert, d.h. günstigeren Bedingungen (Ueberdachung, Windschutz, usw.) angepasst. Dass dabei sehr hohe Höhendifferenzen bei Türschwellen resultieren, ist verständlich aber nicht notwendig. Die unbestrittenen Bedürfnisse Behinderter erfordern aber eine Optimierung in Richtung der Vermeidung jeglicher Höhendifferenzen oder Absätzen.

Unsere Erfahrungen haben nun bestätigt, dass unter diesen Voraussetzungen bereits heute empfehlenswerte Lösungen erstellt werden können und sich auch bewähren. Voraussetzung ist dabei, dass die Koten des fertigen Bodens innen und aussen möglichst angeglichen werden. Im Sinne eines Erfahrungsaustausches veröffentlichen wir in der Folge eine Reihe von der Fachstelle gesammelter Beispiele, welche durchwegs mit minimalen Absätzen auskommen. Wir geben dazu Angaben des Bauobjektes und des Architekten, sodass Sie sich direkt weitere Angaben beschaffen können. Anschliessend fügen wir noch zwei Details aus unserer Literatur an.

Diese Beispiel-Sammlung kann auch separat bei der Fachstelle bezogen werden. Falls Sie von guten oder noch besseren Lösungen Kenntnis haben, wären wir Ihnen für eine Kopie oder einen Hinweis sehr dankbar.

./.

Centre suisse pour la construction adaptée aux handicapés
Schweizerische Fachstelle für behindertengerechtes Bauen
Centro svizzero per la costruzione adatta agli handicappati

Neugasse 136
8005 Zürich
Tel. 01/44 54 44

Balkontürschwelle - seuil de balcon

Objekt: Mehrfamilienhaus 'Hoffnung', Lichtensteig, 1983
Architekt: Wickli und Kaufmann, 8630 Wattwil

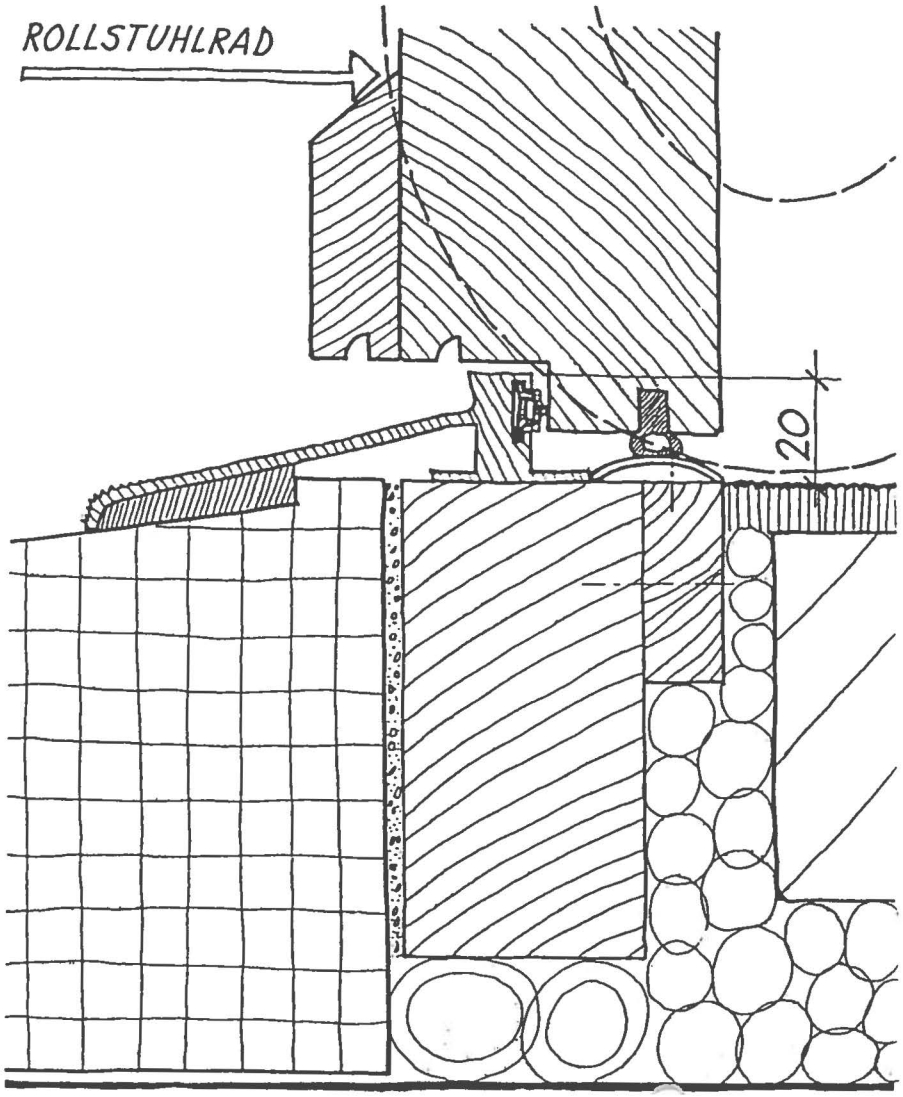

März 86

Centre suisse pour la construction adaptée aux handicapés
Schweizerische Fachstelle für behindertengerechtes Bauen
Centro svizzero per la costruzione adatta agli handicappati

Neugasse 136
8005 Zürich
Tel. 01/44 54 44

Balkontürschwelle - seuil de balcon

Objekt: Behindertenwerk St. Jakob, Zürich (Wohnungen), 1977
Architekt: E. Viquerat, 8052 Zürich

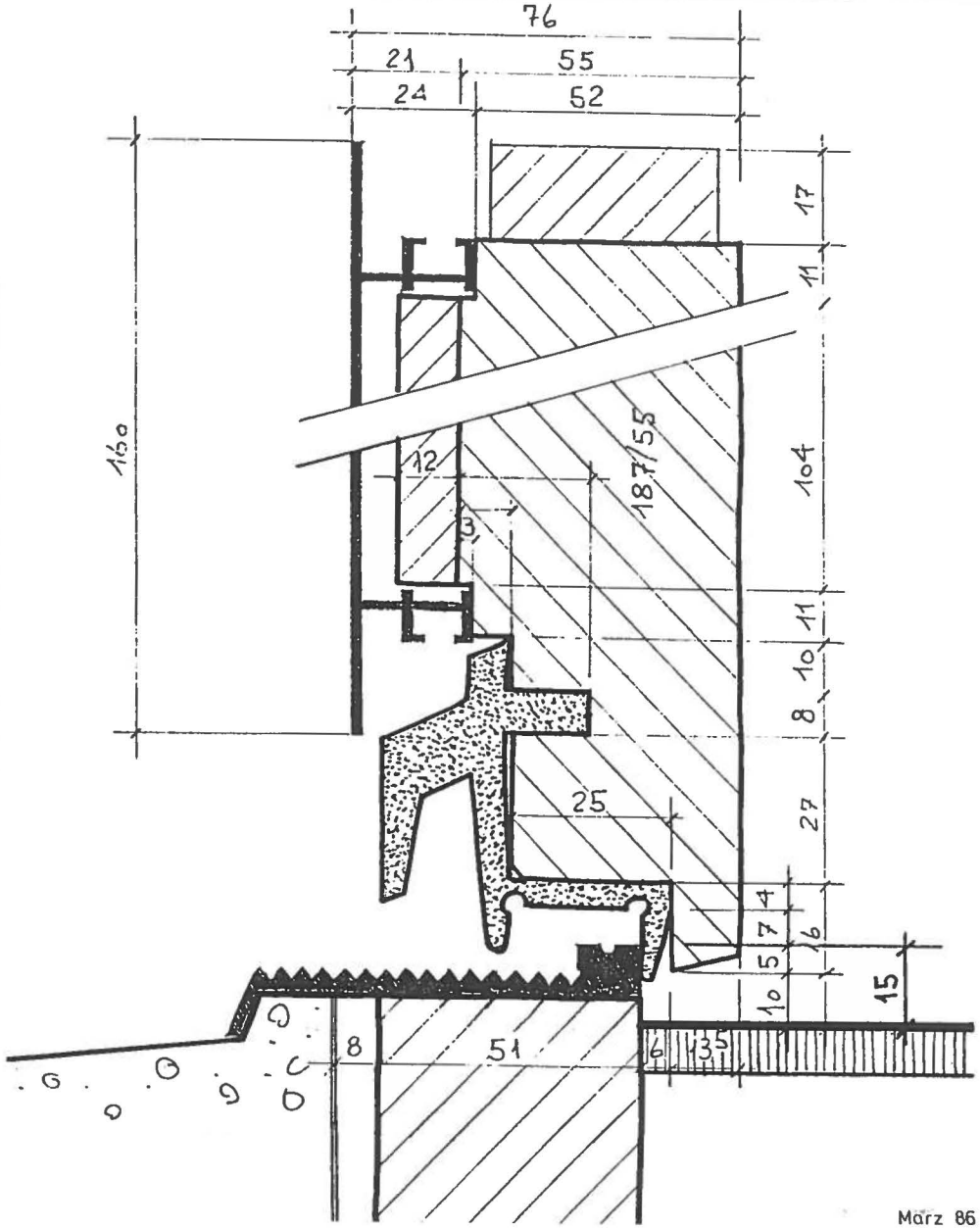

März 86

Centre suisse pour la construction adaptée aux handicapés
Schweizerische Fachstelle für behindertengerechtes Bauen
Centro svizzero per la costruzione adatta agli handicappati
Neugasse 136
8005 Zürich
Tel. 01/44 54 44

Balkontürschwelle - seuil de balcon

Objekt: Wohnüberbauung Säntisstrasse, Kloten, 1983
Architekt: A. + E. Bosshard, 8036 Zürich

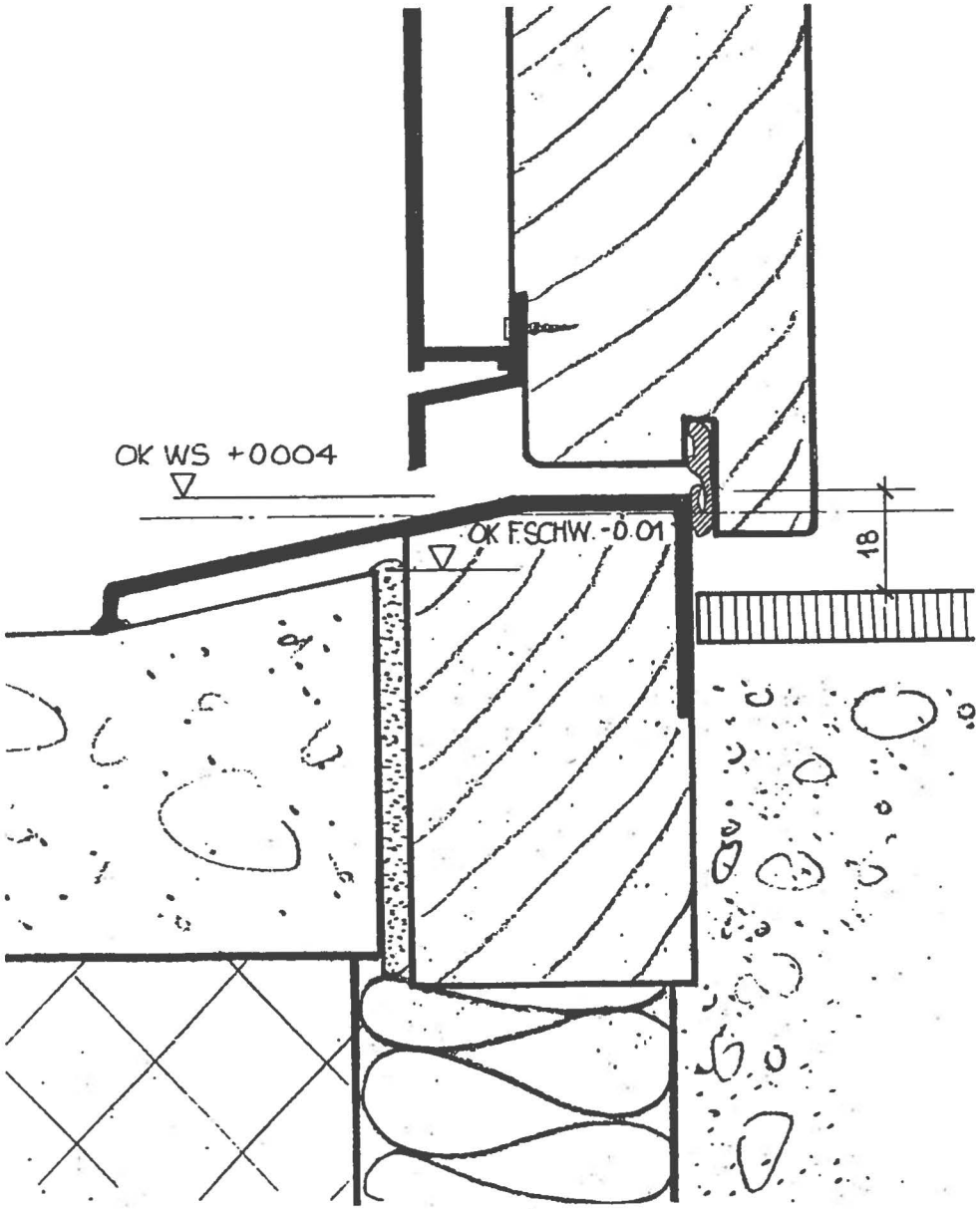

März 86

Centre suisse pour la construction adaptée aux handicapés
Schweizerische Fachstelle für behindertengerechtes Bauen
Centro svizzero per la costruzione adatta agli handicappati
Neugasse 136
8005 Zürich
Tel. 01/44 54 44

Balkontürschwelle - seuil de balcon

Objekt: Altersheim Kölliken, 1982
Architekt: Rhiner und Hochuli, 4657 Dulliken

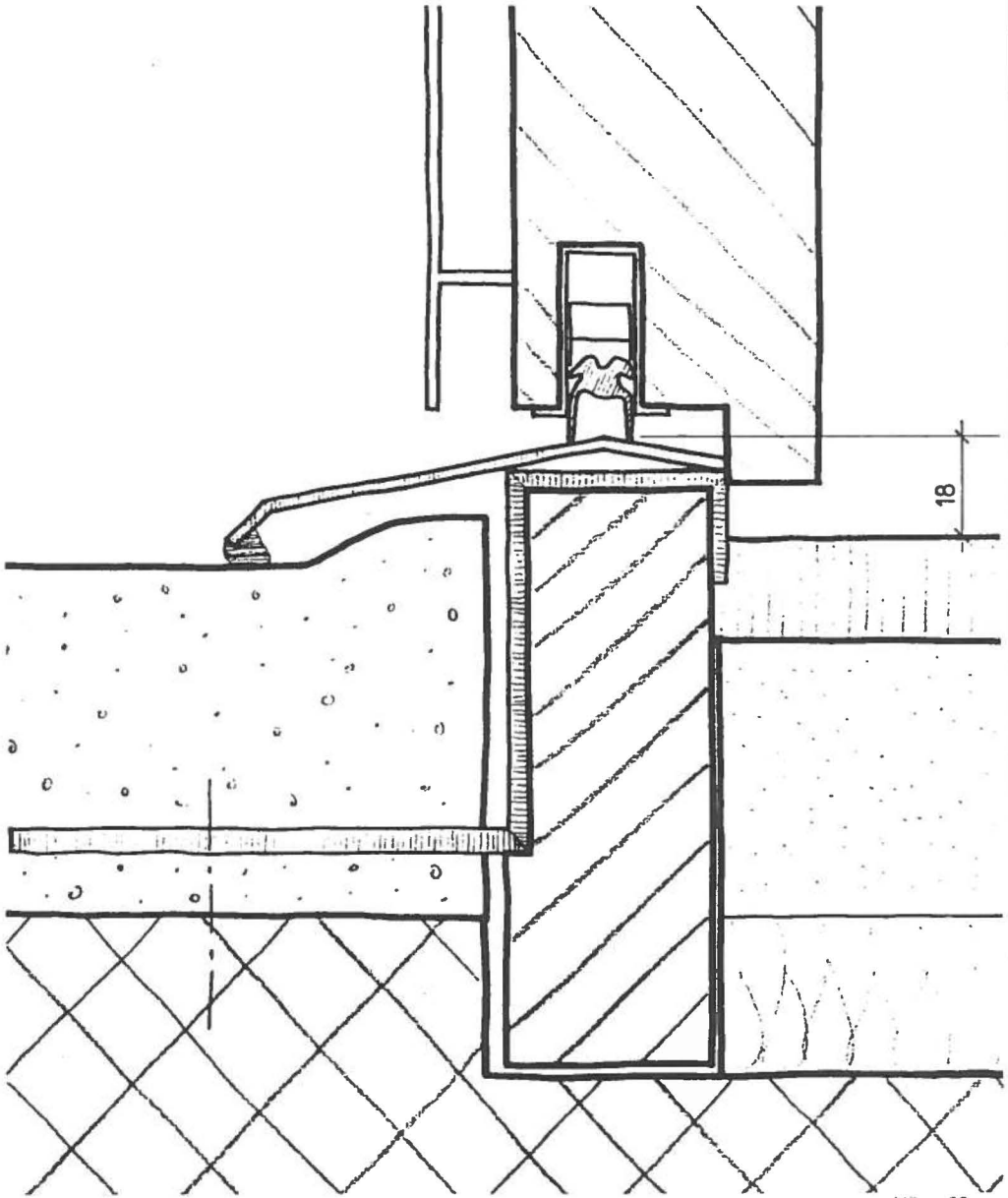

März 86

Centre suisse pour la construction adaptée aux handicapés
Schweizerische Fachstelle für behindertengerechtes Bauen
Centro svizzero per la costruzione adatta agli handicappati

Neugasse 136
8005 Zürich
Tel. 01/44 54 44

Balkontürschwelle - seuil de balcon

Detail nach Firma Ego Kiefer AG, 8038 Zürich

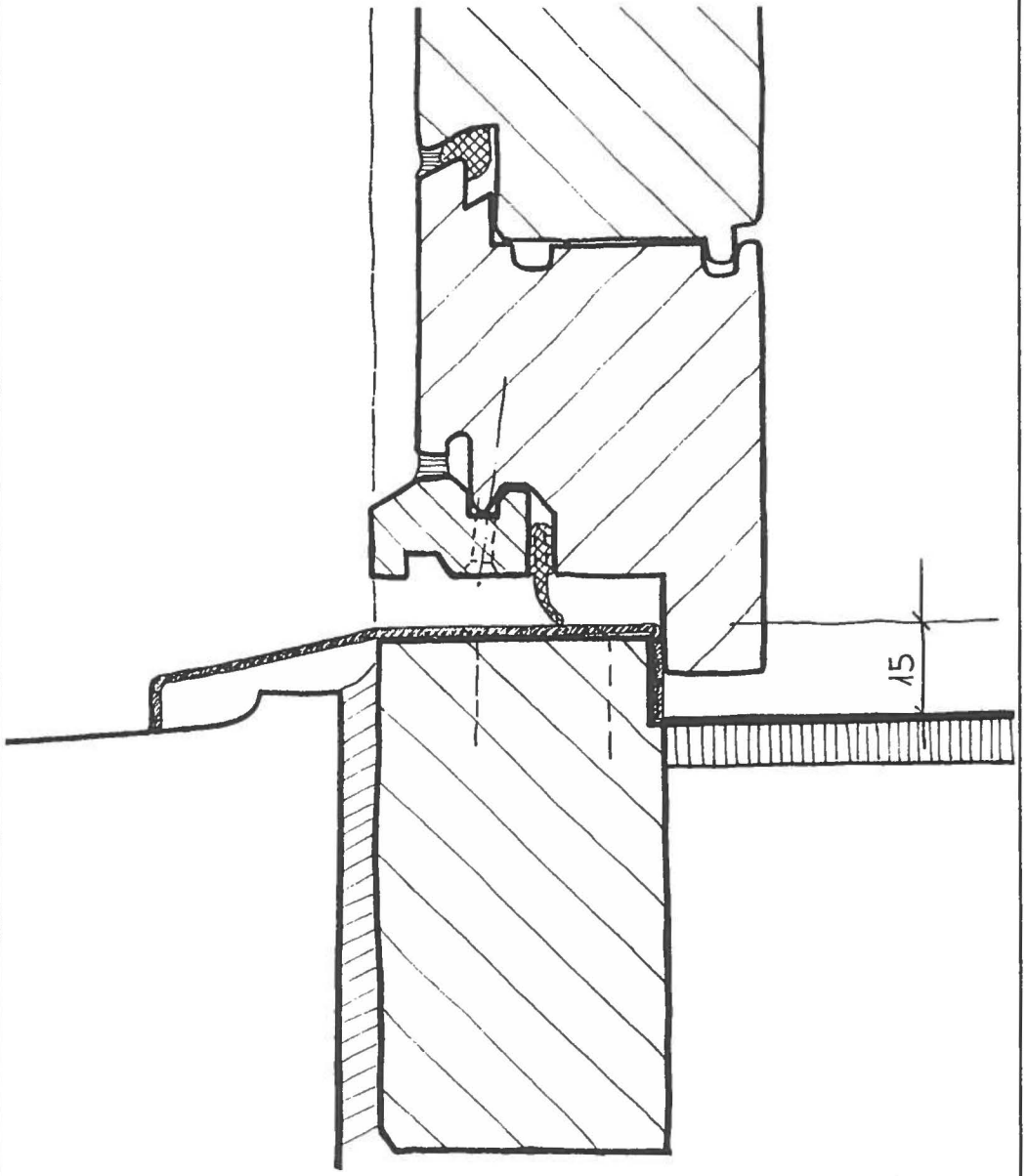

März 86

Centre suisse pour la construction adaptée aux handicapés
Schweizerische Fachstelle für behindertengerechtes Bauen
Centro svizzero per la costruzione adatta agli handicappati

Neugasse 136
8005 Zürich
Tel. 01/44 54 44

Balkontürschwelle - seuil de balcon

Objekt: Tscharnergut Bern: Anpassung für Tetraplegiker, 1983
Fensterbauer: Firma Müller, 3063 Ittigen

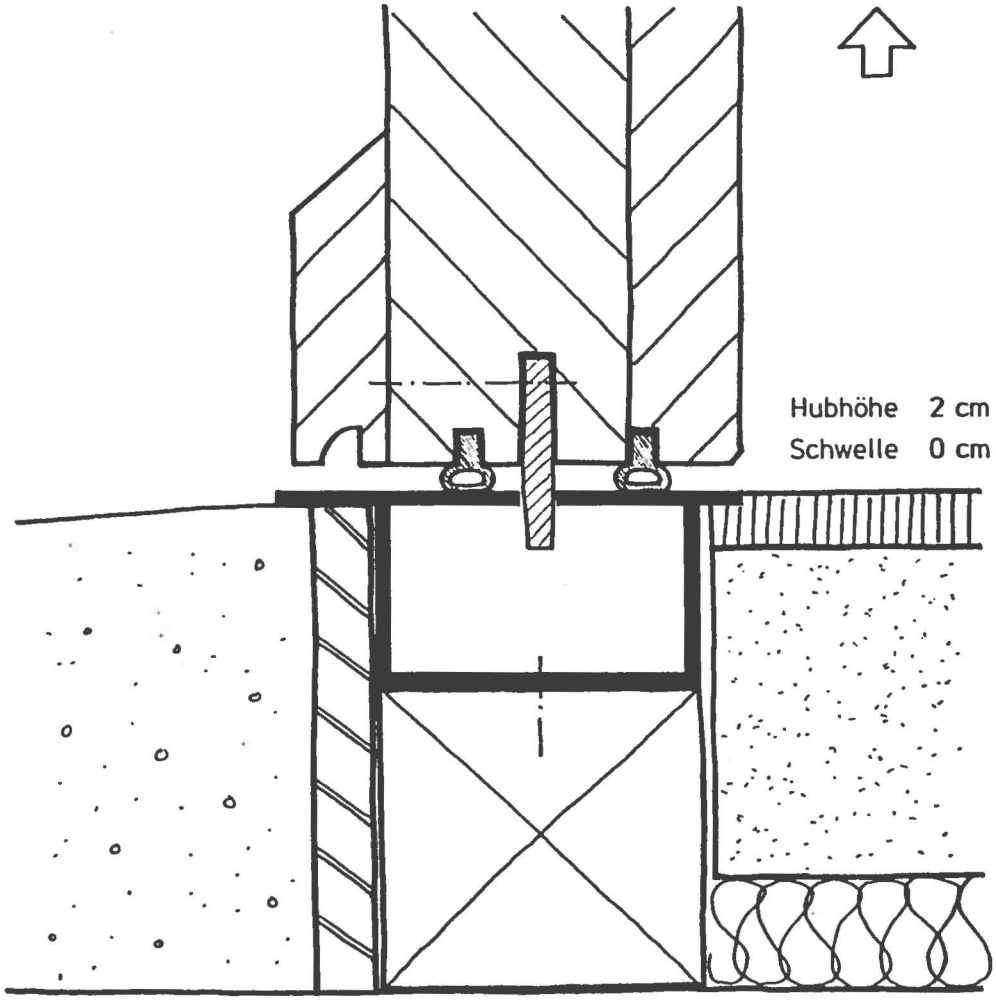

März 86

Centre suisse pour la construction adaptée aux handicapés
Schweizerische Fachstelle für behindertengerechtes Bauen
Centro svizzero per la costruzione adatta agli handicappati

Neugasse 136
8005 Zürich
Tel. 01/44 54 44

Balkontürschwelle - seuil de balcon

Objekt: Bestehende Wohnung: Behindertengerecht angepasst
Architekt: A. Gysin, 3008 Bern

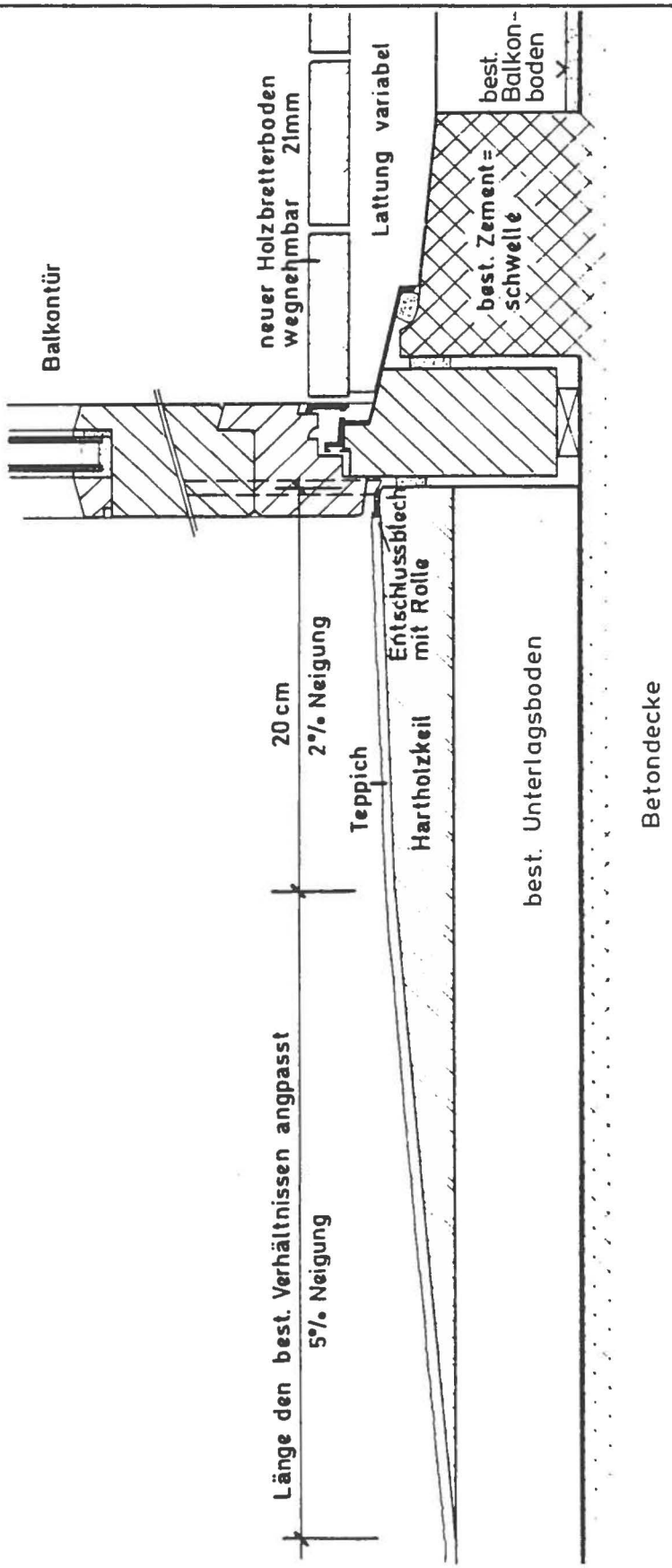

März 86

Centre suisse pour la construction adaptée aux handicapés
Schweizerische Fachstelle für behindertengerechtes Bauen
Centro svizzero per la costruzione adatta agli handicappati

Neugasse 136
8005 Zürich
Tel. 01/44 54 44

Balkontürschwelle - seuil de balcon

Literaturauszug aus:
Die rollstuhlgerechte Wohnung Autoren: Höfs/Loeschcke

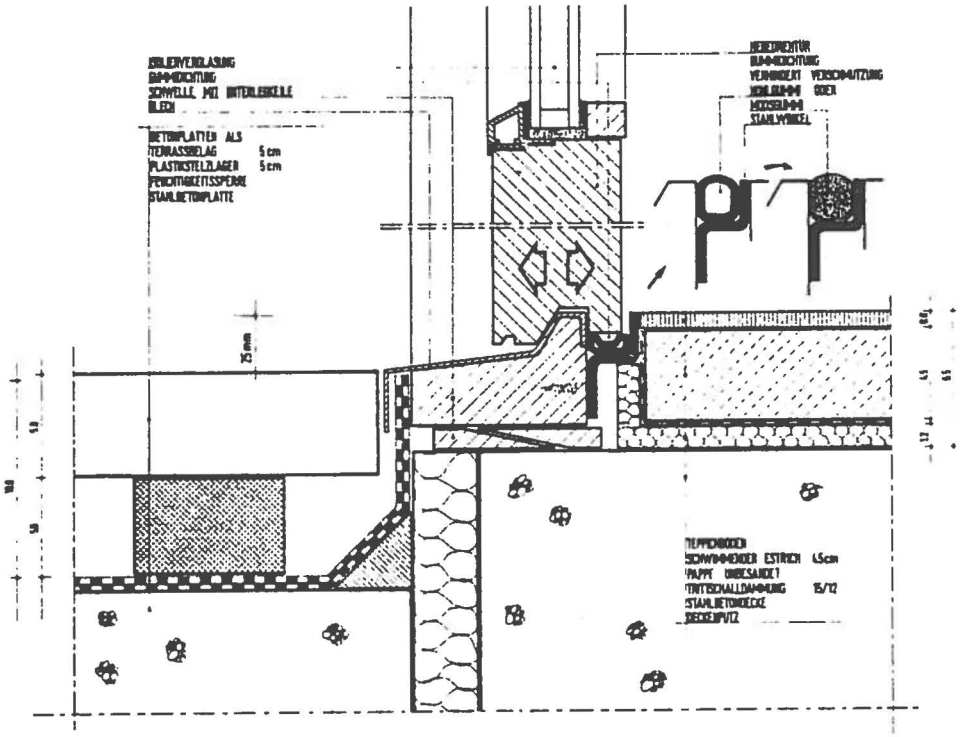

Abb. 242 Balkon-Loggia mit Betonplatten und Hebedrehtür

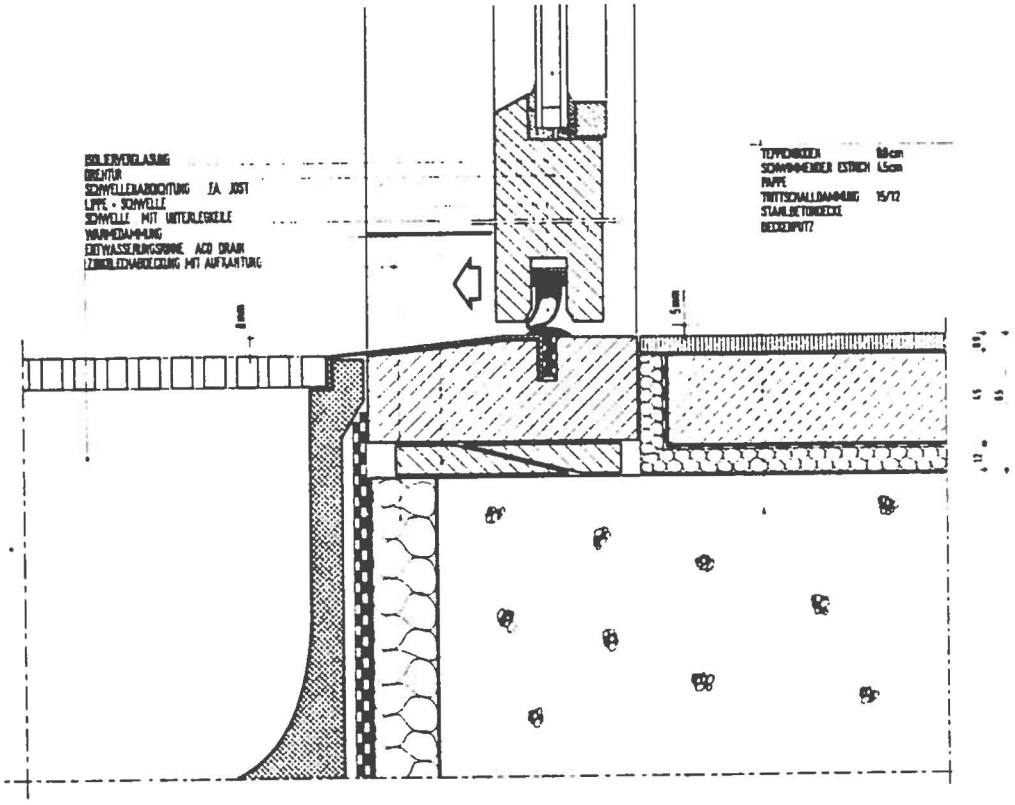

Abb. 243 Terrasse mit Entwässerungsrinne und Drehtür (Abb. 240–243, Entw.: J. Figur)

Behinderten-Barrieren

Der nachstehende Text stammt aus dem Buch «An zwei Stöcken durchs Leben. 60 Jahre Kinderlähmung», von Hans Huggler-Gloor. (Besprechung in Faire Face-Dennoch Nr. 12/1984.)

An einem bekannten Tagungsort habe ich ganz schlimme Fussböden für Behinderte angetroffen. Im ganzen Eingangsraum, unmittelbar an die Zufahrtsstrasse, besteht ein äusserst glatter Klinkerboden, ohne Teppiche oder Läufer. Bei nassem Wetter wird die Nässe von den Besuchern auf den Klinkerboden getragen und weiter auf den glatt gewichsten Parkettboden. Wehe, wer die Gehstöcke oder Gehhilfen nicht senkrecht auf diese Böden stellt. Die Gummizapfen an diesen Stützen flitzen unten aus, und der Behinderte liegt am Boden. Mir passierte das dort dreimal, glücklicherweise ohne böse Folgen. Da ich kleiner Statur bin, falle ich eben nicht hoch hinab, was einmal als Vorteil der Kleinen gelten kann. Es ist da wie im Leben, je höher der Mensch steigt, desto tiefer kann er hinunterfallen, sei es in der Einbildung, im Beruf oder in der Politik.

Ich habe grundsätzlich nichts gegen Klinker- oder Parkettböden. Aber in Räumen, in denen sich Behinderte und ältere Leute aufhalten, sollten zumindest Läufer und Teppiche als Gehstreifen gelegt werden. Türvorlagen, wenn sie nicht im Rahmen eingelegt sind, sollten auf der Unterseite mit Haftunterlage versehen sein, um ein Wegrutschen zu verhindern. Auf Parkett- oder anderen glatten Böden sind Stühle mit Metallgleitern gefährlich, sie rutschen beim Absitzen oder Aufstehen leicht weg. Dasselbe gilt für die Tische.

Mit den Treppen-Geländern sieht es weitherum böse aus für Behinderte und gehunsichere ältere Menschen. Die Architekten sollten den Sinn eines Treppengeländers in der Nützlichkeit und Sicherheit des Gebrauches sehen, nicht lediglich als Zierde oder Abschrankung. In erster Linie muss ein Geländer, auch Handlauf genannt, mit der Hand, auch mit einer kleinen, gut umfassbar sein, damit es sicheren Griff bietet. Oft muss das Geländer regelrecht zum Hinaufziehen oder zum Abstützen benützt werden, nicht nur zum leichten Halt. Dicke Holzkloben oder hohe Laden, etwa noch ohne Griffkerbe, sind wegen der Unfasslichkeit und möglichem Ausgleiten mit der Hand und den Halt verlieren, gefährlich.

Am idealsten für Treppengeländer sind mit Gummi oder Plastik überzogene Flach- oder Rundeisenstäbe, auch Rohre, mit höchstens 3 cm Durchmesser, die genügend in der Mauer oder in der Holzwand verankert sind. (Ich habe einmal in einem Hotel eine Geländerverankerung aus einer Mauer herausgerissen, konnte mich aber vor einem Rückwärtssturz bewahren.)

Es gibt Gehbehinderungen, die ein Rechtsfassen, und solche, die ein Linksfassen der Geländer bedingen. Für diese Fälle wären beidseits der Treppe Geländer anzubringen. Der bedeutenden Kosten wegen werden in der Regel nur auf einer Seite der Treppe Handläufe angebracht, oder keine! Bei Spitzkehren- oder Wendeltreppen ergeben sich in der Kurve im Spitz auslaufende Auftrittstufen, die nur mit den Fuss-Spitzen betreten werden können. Hier sollten die Geländer unbedingt an der Wand angebracht sein, damit der volle Auftritt gewährleistet ist.

Oben und unten auslaufende Treppengeländer sollten im Minimum noch einen halben Meter weiter gespannt werden, um ein sicheres Übertreten auf die Ebene zu sichern. Handläufe sollten nie unterbrochen werden, damit Sehbehinderte mit der Hand nicht plötzlich ins Leere gleiten und dabei vielleicht stürzen. Auch auf Treppen sind rutschfeste Tritte oder gutbefestigte Läufer unerlässlich.

Freitreppen ohne Geländer oder ohne Wand auf einer Seite (zum Abstützen) sind für stark Gehbehinderte, ohne Rollstuhl, oft nur sehr schwer oder überhaupt nicht überwindbar wegen Sturzgefahr. Ich habe anlässlich einer Delegiertenversammlung bei einem neuen Schulhaus auswärts einmal gesehen, dass in der Mitte einer Freitreppe Hülsen im Boden eingelassen sind, in welche Steckpfosten für Handläufe eingelassen werden können, eine sehr gute Lösung für auf Halt angewiesene Benützer. Spannseile sind unsicher (kein fester Halt), auf solche sollte verzichtet werden. Türendurchgänge sollten keine Schwellen, oder dann nur ½-1 cm hohe halbrunde Metallschienen aufweisen, zum Überfahren mit Rollstühlen. Die Mindestbreite der Türen muss (für Rollstühle) 80-90 cm betragen. WC, auch nicht rollstuhlgängige, würden für Gehschwache mit Vorteil mit einem waagrechten Haltegriff versehen.

Öffentliche Gebäude, wie Ämter, PTT, Bahnschalter, Banken, Warenhäuser, Hotels (bis zum Lift) und Arztpraxen sollten rollstuhlgängig oder zumindest gut und sicher treppengängig sein mit Handläufen der Treppe entlang. Es gibt sehr viele Behinderte wie ich, die keinen Rollstuhl benötigen. Oft müssen wir aber vor ungeeigneten, «haltlosen» Treppen kapitulieren. Handläufe können so oder so überall angebracht werden und sind ein grosses Anliegen Gehbehinderter.

Für Beläge im Freien, Strassen ausgenommen, sind Betongrobkörnungen oder Waschbeton zu bevorzugen, diese bewahren am sichersten vor dem Ausgleiten. Im übrigen verweise ich auf die gute Schrift des Invalidenverbandes über Behinderten-Barrieren und entsprechende bauliche Vorkehren.

Zu vermehrter Gehsicherheit bei Schnee und Eis empfehlen sich die im Handel erhältlichen Gleitketteli für die Schuhe und in Sanitätsgeschäften beziehbare Klappstifte für Stöcke und Gehhilfen.

Vor Betreten eines Gebäudes kann man abklären, ob weitere, vielleicht geeignetere Eingänge vorhanden sind. Ich schaue mich auch stets nach einem Lift um. Wenn angenommen werden muss, dass eine erwünschte Türe in der Regel geschlossen ist, kann mit dem zu Besuchenden vorher telefonisch eine Türöffnung auf eine bestimmte Zeit vereinbart werden. Bei fehlendem Parkplatz in geeigneter Nähe lässt sich bei einem Taxistandplatz vereinbaren, dass man an einen bestimmten Ort geführt, und zu vereinbarter Zeit wieder abgeholt wird.

Zum Parkieren an nicht bewilligten Orten muss der Fahrer den gesunden Menschenverstand walten lassen. Auf Fussgängerstreifen, in Kurven und auf Kreuzungen, in engen Passagen und vor Garageausfahrten parkiert man nicht, das wäre Rücksichtslosigkeit und ein grober Verstoss gegen die Verkehrssicherheit. Auf den Trottoirs muss man einen Freiraum für Kinderwagen belassen.

Bei unkonventionellem Parkieren ist es angezeigt, sofern der Fahrer nicht einer breiten Öffentlichkeit bekannt ist, das Auto mit dem Invalidenzeichen zu versehen, oder gross auf einen Zettel zu schreiben: «Gehbehindert, bitte um Toleranz, danke», und denselben gut sichtbar hinter die Frontscheibe zu legen. So mache ich es jedenfalls auswärts. Ich habe auch schon vor dem Parkieren mit der Polizei telefonisch Vereinbarungen treffen können.

In der Regel bin ich immer auf viel Verständnis gestossen bei den gesetzlichen Hütern der Ordnung. Nur einmal habe ich einen offenbar Übereifrigen fragen müssen, was er in meinem Fall machen würde.

Der Korrektheit halber empfehlen sich vorherige Abreden statt nachherige Ausreden. Das gleiche gilt unter gleichen Umständen auch bei zivilen Behörden. Hier wird etwa der Vorwand angebracht: «Ja wir begreifen schon, aber es gibt Passanten, die reklamieren, bei dem und dem lasse man das Falschparkieren zu, anderen gegenüber sei man streng.» Hier scheint mir, dass mit den notwendigen Erklärungen eine bestimmte Toleranz durchgesetzt, oder das notwendige Verständnis geweckt werden könnte. Vielleicht würde nur der Hinweis genügen: «Wir wollen froh sein, dass unsere Glieder in Ordnung sind.»

Leider habe ich, noch nicht lange her, mit einzig möglichen Parkieren auf einem breiten Trottoir mit zusätzlichem Vorplatz, einen Passanten zu einem anonymen Telefonanruf an mich gereizt, welcher die Drohung mit Polizei enthielt. Schade, dass ich den Anrufer an der Stimme erkannte... zu meinem Bedauern.

Bei Glatteis oder sonst glitschigen Strassen überquere ich an den Stöcken unter keinen Umständen eine Strasse. Die Gefahr des Angefahrenwerdens — der Fahrer könnte ja nicht anhalten — ist mir zu gross. Dass den Fahrer allfällig die Schuld treffen würde mit den entstehenden Kostenfolgen, wäre mir ein kleiner Trost, die Verletzungen wären die Meinen und nicht die Seinen. Als Behinderter hat man bestimmt viel intensiver allfällige Krisensituationen abzuschätzen. Auch hier gilt: Besser Risiken umgehen als eingehen.

Das Buch kann für Fr. 20.50 bezogen werden bei Hans Huggler-Gloor, 3860 Meiringen.